

# Entsprechenserklärung

Gem. § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die OVB Holding AG seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 6. Dezember 2023 den Empfehlungen des am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (»DCGK«) mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird.

## a) A.1 DCGK

(Identifikation und Bewertung der mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen; Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie)

Nach A.1 DCGK soll der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmens-tätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Der Empfehlung A.1 DCGK wurde seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung nur teilweise entsprochen. Aktuell entwickelt OVB eine Nachhaltigkeitsstrategie, die als Bestandteil der neuen mehrjährigen Unternehmensstrategie die Integration von Nachhaltigkeit in die Geschäftsprozesse zum Ziel hat. In diesem Rahmen wird eine Nachhaltigkeitsstruktur geschaffen und es werden spezifische Nachhaltigkeitsziele formuliert. Nach Verabschiedung der überarbeiteten Nachhaltigkeitsstrategie sollen entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Ziele und Maßnahmen in die Unternehmensplanung aufgenommen werden, wodurch der Empfehlung

A.1 DCGK ab 2025 umfassend entsprochen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wird vorsorglich weiterhin eine Abweichung von A.1 DCGK erklärt.

## b) A.2 DCGK

(Beachtung von Diversität bei Führungskräften)

Nach A.2 DCGK soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Diversität achten.

Vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit des Wortlauts der Empfehlung A.2 DCGK wurde hierzu in der Vergangenheit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Da den Anforderungen der Empfehlung nun in jedem Fall entsprochen wird, entfällt diese vorsorgliche Abweichungserklärung.

## c) A.3 DCGK

(Nachhaltigkeit im internen Kontrollsystem und Risikomanagementsystem)

Nach A.3 DCGK sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

In der letzten Entsprechenserklärung wurde mit Blick auf den laufenden Prozess zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Befolgung von A.3 DCGK noch vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt. Nunmehr werden dynamische nachhaltigkeitsbezogene wesentliche Themen und Ziele mit den bestehenden Kontroll- und Risikosystemen und Prozessen abgedeckt sowie zudem eventuelle neue Themen und Ziele aufgenommen und integriert. Der Empfehlung A.3 DCGK wird nun entsprochen.

## d) G.9 Satz 2 DCGK

(Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung)

Da bei strategisch wichtigen Zielen Vertraulichkeitsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen können, macht die OVB Holding AG entgegen der Empfehlung in G.9 Satz 2 DCGK hinsichtlich der Zielerreichung keine über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden Angaben.

**e) G.10 Satz 1 DCGK****(aktienbasierte Vergütungselemente)**

Gemäß G.10 Satz 1 DCGK sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden.

Vor dem Hintergrund des geringen Streubesitzes bei der OVB Holding AG hält der Aufsichtsrat einen solchen Aktienbezug als Teil der Vorstandsvergütung als Steuerungselement für nicht sinnvoll.

**f) G.10 Satz 2 DCGK****(Verfügungsmöglichkeit über langfristig variable Gewährungsbeiträge)**

G.10 Satz 2 DCGK empfiehlt, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeiträge erst nach vier Jahren verfügen können soll.

Diese Vierjahresfrist sieht der Aufsichtsrat der OVB Holding AG vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Geschäftsfeld des Unternehmens nicht als angemessen an. Vielmehr bildet aus Sicht des Aufsichtsrats das bestehende Bonusbank-System der OVB einen angemessenen Anreiz für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.

**g) G.11 Satz 1 und 2 DCGK****(Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen; Möglichkeit der Einbehaltung und Rückforderung variabler Vergütung)**

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder der OVB Holding AG ist an die Erreichung definierter anspruchsvoller Kriterien geknüpft. Eine über § 87 Abs. 2 AktG hinausgehende Möglichkeit des Aufsichtsrats,

außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und eine variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern, wird nicht als angemessen angesehen.

**h) G.12 DCGK****(Festhalten an den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten im Falle der Beendigung des Vorstandsvertrages)**

Die Empfehlung G.12 DCGK sieht vor, dass im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen soll.

Hiervon abweichend werden bei der OVB Holding AG die noch offenen variablen Vergütungsbestandteile der Bonusbank, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach dem Ausscheiden unmittelbar zur Auszahlung gebracht. Ein Festhalten an den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten wird in dieser Konstellation nicht als zweckmäßig angesehen.

**i) G.13 Satz 2 DCGK****(Anrechnung der Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung)**

Im Falle eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll gemäß G.13 Satz 2 DCGK die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden.

In laufende Verträge der Vorstandsmitglieder kann jedoch nicht eingegriffen werden. Überdies sieht es der Aufsichtsrat auch als sinnvoll an, an der derzeitigen Vertragsregelung festzuhalten.

Köln, den 3. Dezember 2024

Für den Vorstand

Mario Freis

Frank Burow

Heinrich Fritzlar

Michael Johnigk

Für den Aufsichtsrat